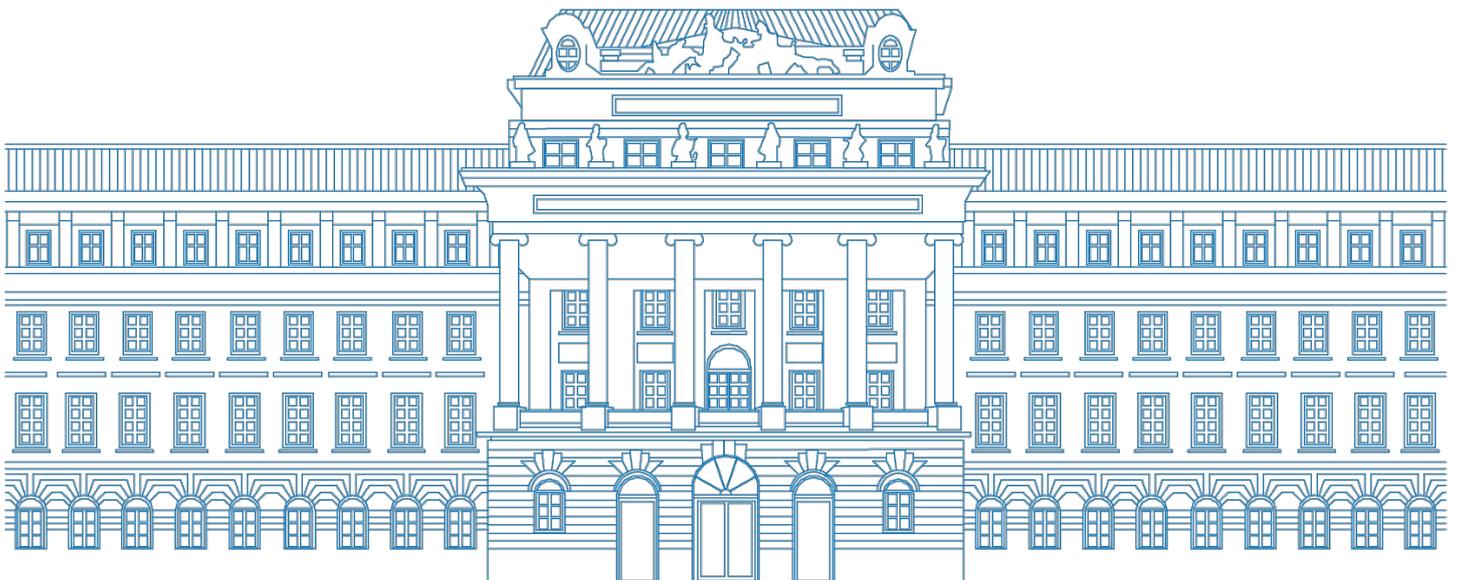




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Geschäftsordnung Rektorat

Geschäftsordnung des Rektorats der TU Wien



(online)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 22/2025 vom 28.05.2025 (Ifd. Nr. 219)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

| | |
|------------------------------------|--|
| Beschluss des Rektorats am: | 06.05.2025 |
| Beschluss des Universitätsrats am: | 21.05.2025 |
| Zuständiges Ressort: | Rektor_in |
| Dokumententyp: | Verordnung |
| Sachbearbeiter_innen: | Irene Titscher (FB Recht) |
| GZ: | 30002.03/014/2025 |
| Ersetzt die Fassung vom: | Mitteilungsblatt 2024, 43. Stück, lfd. Nr. 484 |

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Mitglieder des Rektorats | 3 |
| Verantwortung | 3 |
| Geschäftseinteilung | 3 |
| Rektor | 3 |
| Vizekanzler Forschung, Innovation und Internationales | 4 |
| Vizekanzlerin Lehre | 4 |
| Vizekanzler Digitalisierung und Infrastruktur | 5 |
| Vizekanzlerin Personal | 5 |
| Agenden die vom Rektorat wahrzunehmen sind | 6 |
| Leiter Finanzen (CFO) | 6 |
| Abstimmung mit den Dekan_innen und Studiendekan_innen (Vizestudiendekan_innen) | 7 |
| Kompetenzüberschneidungen | 7 |
| Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Zeichnungsbefugnis | 7 |
| Angelegenheiten bis inkl. EUR 50.000 | 7 |
| Angelegenheiten über EUR 50.000 bis inkl. EUR 400.000 | 7 |
| Angelegenheiten über EUR 400.000 | 7 |
| Gemeinsame Agenden | 7 |
| Stellvertretung / Verhinderung | 8 |
| Informationspflichten | 8 |
| Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle | 8 |
| Vertretung | 8 |
| Berichte an den Universitätsrat | 9 |
| Inkrafttreten | 9 |

Mitglieder des Rektorats

§ 1. (1) Das Rektorat der TU Wien besteht aus:

- a) dem Rektor, Prof. Dr.-Ing. Jens Schneider,
- b) dem Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales, Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Ertl,
- c) der Vizerektorin Lehre, Mag.iur. Dr.iur. Jasmin Gründling-Riener,
- d) dem Vizerektor Digitalisierung und Infrastruktur, Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfgang Kastner,
- e) der Vizerektorin Personal, Mag.iur. Ute Koch.

(2) Die Funktion als Rektoratsmitglied ist unvereinbar mit der Tätigkeit:

- a) im Senat,
- b) im Universitätsrat,
- c) als Funktionsträger_in im Fakultätsbereich (Dekan_in, Institutsleiter_in,
- d) Forschungsbereichsleiter_in, Forschungsgruppenleiter_in),
- e) als Studiendekan_in bzw. Vizestudiendekan_in.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, in Ausübung ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.

Verantwortung

§ 2. (1) Das Rektorat ist in seiner Gesamtheit für die Leitung der TU Wien verantwortlich. Die Geschäfte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie der vom Universitätsrat genehmigten Geschäftsordnung zu führen.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats und der dem Rektorat als Kollegialorgan vorbehaltenen Beschlussfassungen werden die nachstehenden Agenden unter den Rektoratsmitgliedern aufgeteilt und ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Im Rahmen der Budgetzuteilung durch das Rektorat besteht Budgethoheit der Rektoratsmitglieder betreffend des ihnen zugeteilten Budgets.

(4) Die zentralen Bereiche der Universität unterstützen die Mitglieder des Rektorats bei der Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben. Zusätzlich können die Mitglieder des Rektorats, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, befristet für die Funktionsperiode Senior Advisor einsetzen.

(5) Für das gesamte Knowledge-Management des Rektorats, insbesondere Vorbereitung der Rektoratssitzung, Protokollierung und Dokumentation sowie der Kommunikation der Beschlüsse, kann vom Rektorat ein_e Chief of Staff eingesetzt werden.

Geschäftseinteilung

Rektor

§ 3. (1) Der Rektor ist Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats. Ihm obliegt unbeschadet der Geschäftseinteilung die Gesamtkoordination und Gesamtleitung der TU Wien sowie die Vertretung nach außen. Er hat die Vollziehung der Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrates zu veranlassen bzw. zu überwachen. Er hat alle Agenden wahrzunehmen, die nicht aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 (UG), der Satzung oder dieser Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Wird der Rektor im Rahmen seiner Auffangkompetenz tätig, hat er diesbezüglich dem Rektorat zu berichten.

(2) In den Zuständigkeitsbereich des Rektors fallen zur selbständigen Erledigung:

- a) die in § 23 Abs. 1 UG genannten Agenden
- b) Vorbereitung des Entwicklungsplans
- c) Rechtsangelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht in spezielle Zuständigkeiten fallen
- d) Standortentwicklung
- e) Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Dienstnehmer_innen der Universität im Bereich des wissenschaftlichen Personals
- f) Interne Revision und Compliance
- g) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Eventmanagement und Genehmigung von Veranstaltungen
- i) Alumni Betreuung
- j) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- k) Controlling
- l) Operative Planung einschließlich Investitionsplanung
- m) Budgetierung und Budgetvollzug
- n) Rechnungs- und Berichtswesen
- o) Liquiditätsmanagement
- p) Beteiligungsmanagement
- q) Risikomanagement
- r) Kauf, Verkauf und Leasing von Kraftfahrzeugen
- s) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen, gegebenenfalls mit den Fachbereichsleiter_innen der zugeordneten Fachbereiche
- t) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
- u) Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen
- v) Erteilung sowie Widerruf von Vollmachten, insbesondere gemäß § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 UG
- w) Verhandlung und Abschluss von Gestaltungsvereinbarungen mit dem_der Bundesminister_in

Vizektor Forschung, Innovation und Internationales

§ 4. In den Zuständigkeitsbereich des Vizerektors Forschung, Innovation und Internationales fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Forschungsförderung
- b) Forschungsinfrastruktur
- c) Forschungsinformationssysteme
- d) Forschungszentren
- e) Innovationstransfer
- f) Forschungsk Kooperationen und Partnerschaftsabkommen im Bereich der Forschung
- g) Nationale, europäische und internationale Angelegenheiten der Forschung
- h) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Erfindungen, Patentierungen sowie Marken- und Musterschutz inkl. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstserfindungen
- i) Profilbildung in der Forschung (Forschungsschwerpunkte)
- j) Vereine
- k) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen, gegebenenfalls mit den Fachbereichsleiter_innen der zugeordneten Fachbereiche
- l) Unterzeichnung von Forschungsverträgen gemäß Vollmachtsrichtlinie-Richtlinie des Rektorats zu Vollmachten und Forschungsprojekten [§§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 (UG)] über EUR 400.000 exkl. USt
- m) Donor Relations und Engagement Services

Vizektorin Lehre

§ 5. In den Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin Lehre fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Studien- und Lehrangelegenheiten
- b) Monokratisches Studienrechtliches Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG iVm. § 1 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung
- c) Qualitätssicherung in der Lehre, insbesondere Weiterentwicklung der Lehr- und Studienevaluierung
- d) Lehrunterstützung, innovative Lehrmethoden und didaktische Weiterbildung

- e) Lehrpreise und Preise für Studierende
- f) Diversitymanagement für Studierende in Absprache mit der Vizerektorin Personal
- g) (Weiter)Entwicklung des Studien- und Weiterbildungsangebots
- h) Stellungnahme zu den Curricula einschließlich Kapazitäts- und Finanzierungsfragen
- i) Habilitationsverfahren einschließlich Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- j) Studieninformation und aktive Positionierung auf dem nationalen und internationalen Bildungsmarkt sowie Student Recruiting
- k) Internationale Angelegenheiten der Lehre in Abstimmung mit dem Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales
- l) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen, gegebenenfalls mit den Fachbereichsleiter_innen der zugeordneten Fachbereiche
- m) Bestellung und Abberufung von Studiendekan_innen und Vizestudiendekan_innen sowie die Bevollmächtigung (Delegation) derselben
- n) Abschluss von Arbeitsverträgen und personalrechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen
- o) Zulassung zu allen Studien und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten (bspw. Studienbeitragsangelegenheiten, Aufnahmeverfahren, usw.) sowie Erlöschen der Zulassung und Ausschluss vom Studium
- p) Studienrecht

Vizerektor Digitalisierung und Infrastruktur

§ 6. In den Zuständigkeitsbereich des Vizerektors Digitalisierung und Infrastruktur fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Weiterentwicklung und kontinuierliche Verbesserung der digitalen Infrastruktur der TU Wien
- b) Operative Steuerung universitärer Maßnahmen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation an der TU Wien
- c) Raumbewirtschaftung
- d) Facility Management
- e) Sicherheitsmaßnahmen inklusive Arbeitnehmer_innenschutz für die TU Wien
- f) Bibliothekswesen, Archivwesen
- g) Datenschutz und Informationssicherheit
- h) Geschäftsführung der Stiftungen
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen, gegebenenfalls mit den Fachbereichsleiter_innen der zugeordneten Fachbereiche

Vizerektorin Personal

§ 7. In den Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin Personal fallen folgende Agenden zur selbständigen Erledigung:

- a) Wahrnehmung sämtlicher Personalangelegenheiten und des Personalmanagements des allgemeinen und wissenschaftlichen Universitätspersonals (ausgenommen Universitätsprofessor_innen), mit Ausnahme jener Bereiche, die gem. § 23 Abs. 1 UG in die Kompetenz des Rektors fallen
- b) Personalverrechnung und Personalcontrolling
- c) Personalentwicklung, Gender- und Diversitymanagement
- d) Ausschreibung von Stellen (einschließlich Universitätsprofessor_innen) gem. § 107 UG
- e) Vereinbarkeit
- f) Wahrnehmung der Agenden der Gleichstellung und der Frauenförderung je nach ressortbezogener Zuständigkeit in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Rektorats
- g) Vertretung der Universität in einschlägigen Gremien im Bereich des Personals
- h) Betriebliche Gesundheitsförderung
- i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Abteilungsleiter_innen der zugeordneten Abteilungen, gegebenenfalls mit den Fachbereichsleiter_innen der zugeordneten Fachbereiche
- j) Abschluss von Arbeitsverträgen für das Personal mit Ausnahme der Arbeitsverträge für Universitätsprofessoren_innen, Lehrbeauftragte, Studienassistent_innen, Tutor_innen und Gastprofessoren_innen

Agenden die vom Rektorat wahrzunehmen sind

§ 8. Folgende Agenden sind von dem Rektorat wahrzunehmen:

- a) Grundsätzliche Fragen der Orientierung und Profilbildung der Universität und der Fakultäten
- b) Periodische Überprüfung der Strategie
- c) Änderungen des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- d) Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- e) Qualitätsmanagement und Evaluierung
- f) Weiterentwicklung der ganzheitlichen Digitalisierungsstrategie der TU Wien
- g) Weiterentwicklung der ganzheitlichen Internationalisierungsstrategie der TU Wien
- h) Aufzeigen von Potentialen der Digitalisierung und Vorantreiben diesbezüglicher Innovationen in allen universitären Bereichen
- i) Änderungen der Satzung zur Vorlage an den Senat
- j) Erlass von Richtlinien gemäß §§ 26, 27 und 28 UG
- k) Änderungen des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- l) Organisationsentwicklung (inklusive Strukturänderungen der TU Wien)
- m) Weiterentwicklung der Unternehmenskultur
- n) Bestellung und Abberufung von Dekan_innen und Abteilungsleiter_innen
- o) Erstellung des jährlichen Leistungsberichts und der Wissensbilanz
- p) Verabschiedung des Budgets
- q) Abschluss von Zielvereinbarung mit den Dekan_innen
- r) Entscheidung über die Verwendung von Kostenersätzen
- s) Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 1 UG
- t) Widerruf der Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG
- u) Alle Geschäfte, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen
- v) Erstellung von schriftlichen Berichten an den Universitätsrat
- w) Vornahme von Ehrungen
- x) Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates
- y) Darüber hinaus kann der Rektor, jede_r Vizerektor_in sowie der Leiter Finanzen seine_ihre Agenden, die in den selbständigen Entscheidungsbereich fallen, dem Rektorat zur gemeinsamen Entscheidung vorlegen.

Leiter Finanzen (CFO)

§ 9. (1) Unbeschadet der verbleibenden Verantwortung des Rektorats bzw. der einzelnen Rektoratsmitglieder delegiert der Rektor seine Agenden gemäß § 3 Abs. 2. lit. j bis einschließlich lit. r. zur selbständigen Erledigung an Herrn MMag. Martin Kolassa, „Leiter Finanzen (CFO)“.

- a) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- b) Controlling
- c) Operative Planung einschließlich Investitionsplanung
- d) Budgetierung und Budgetvollzug
- e) Rechnungs- und Berichtswesen
- f) Liquiditätsmanagement
- g) Beteiligungsmanagement
- h) Risikomanagement
- i) Kauf, Verkauf und Leasing von Kraftfahrzeugen

(2) Im Verhinderungsfall kann der Rektor hinsichtlich der delegierten Agenden alleine entscheiden und zeichnen, sofern es sich um wirtschaftlichen Angelegenheiten handelt, die EUR 50.000 (exkl. USt) nicht überschreiten.

Abstimmung mit den Dekan_innen und Studiendekan_innen (Vizestudiendekan_innen)

§ 10. (1) Das Rektorat akkordiert seine Vorgehensweise mit den Dekan_innen im Rahmen einer Sitzung, die vom Rektor einberufen wird und regelmäßig stattfindet.

(2) Die Vizerektorin Lehre akkordiert sich in Agenden der Lehre mit den Studiendekan_innen bzw. Vizestudiendekan_innen.

Kompetenzüberschneidungen

§ 11. Berührt ein Vorgang auch die Agenden eines anderen Rektoratsmitgliedes oder werden zugeordnete Mitarbeiter_innen eines anderen Vizerektorats in Anspruch genommen, so ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Rektoratsmitglied herzustellen. Können sich die Rektoratsmitglieder nicht einigen, so entscheidet der Rektor.

Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Zeichnungsbefugnis

Angelegenheiten bis inkl. EUR 50.000

§ 12. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung von bis einschließlich EUR 50.000 (exkl. USt), sind vom für den Geschäftsbereich zuständigen Rektoratsmitglied bzw. Leiter Finanzen allein zu treffen. Die entsprechenden Schriftstücke sind ebenfalls allein zu zeichnen. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Teilnehmungsmanagement. Die entsprechenden Beschlüsse sind vom Rektor und dem Leiter Finanzen gemeinsam zu fassen und zu zeichnen.

Angelegenheiten über EUR 50.000 bis inkl. EUR 400.000

§ 13. (1) Entscheidungen in wirtschaftliche Angelegenheiten von mehr als EUR 50.000 (exklusive USt) bis einschließlich EUR 400.000 (exklusive USt), sind vom zuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem Leiter Finanzen zu treffen, sofern sie nicht ohnehin einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Die entsprechenden Schriftstücke sind von den eben genannten Personen zu zeichnen. Davon unbenommen ist der Rektor unter vorhergehender Genehmigung des Rektorats und des Leiters Finanzen berechtigt, Spezialvollmachten an Personen zu erteilen, die zur Vornahme von Rechtsgeschäften bis einschließlich EUR 400.000 (exklusive USt) berechtigen.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 ist die Unterzeichnung von Patentlizenzverträgen gemäß § 4 lit. h durch den Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales gemeinsam mit dem Rektor.

Angelegenheiten über EUR 400.000

§ 14. (1) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten von mehr als EUR 400.000 (exklusive USt) sind vom für den Geschäftsbereich zuständigen Rektoratsmitglied gemeinsam mit dem Rektor zu treffen, sofern sie nicht ohnehin einer Beschlussfassung im Rektorat bedürfen. Zudem bedarf es der Zustimmung durch den Leiter Finanzen. Die entsprechenden Schriftstücke sind von den eben genannten Personen zu zeichnen.

(2) Ausgenommen von Abs.1 ist die Unterzeichnung von Forschungsverträgen gemäß § 4 lit. l durch den Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales gemeinsam mit dem Rektor sowie die Unterzeichnung von Patentlizenzverträgen gemäß § 4 lit. h durch den Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales gemeinsam mit dem Rektor.

Gemeinsame Agenden

§ 15. Schriftstücke, die mittels Beschlusses des Rektorats entschieden wurden, sind vom Rektor allein zu zeichnen.

Stellvertretung / Verhinderung

§ 16. (1) Gemäß § 12 sowie § 13 Abs. 1 kann bei Verhinderung des Leiters Finanzen dessen Zustimmung durch einen Rektoratsbeschluss ersetzt werden. Die entsprechenden Schriftstücke sind vom Rektor zu zeichnen. Gemäß § 14 Abs. 1 kann bei Verhinderung des Leiters Finanzen dessen Zustimmung durch die Zustimmung des Rektors und eines Rektoratsmitglieds in der Reihenfolge der Stellvertretungsregelung gemäß § 19 Abs. 1 ersetzt werden.

(2) Die Stellvertretungsregelung für Rektoratsmitglieder unter § 19 gilt (i) im Verhinderungsfall eines Rektoratsmitglieds und sofern (ii) der Rektor sowohl in seiner Funktion als Rektor als auch in seiner Funktion als Rektoratsmitglied in seinem Geschäftsbereich zuständig ist. Für den Leiter Finanzen gilt § 9 Abs. 2.

Informationspflichten

§ 17. Die Rektoratsmitglieder sowie der Leiter Finanzen sind verpflichtet, einander gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Rektoratsmitglied sowie der Leiter Finanzen sind berechtigt, in alle Unterlagen der anderen Geschäftsbereiche Einsicht zu nehmen.

Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

§ 18. (1) Die Sitzungen des Rektorats werden von dem Vorsitzenden einberufen. Jedes Rektoratsmitglied hat über seine Agenden zu berichten. Die Sitzungen finden regelmäßig statt. Der Leiter Finanzen wird als ständiger Teilnehmer zu den Rektoratssitzungen eingeladen. Der Leiter Finanzen hat ebenso über seine delegierten Agenden gemäß § 9 Abs.1 zu berichten.

(2) Jedes Rektoratsmitglied und der Leiter Finanzen sind berechtigt, nach Absprache mit den übrigen Rektoratsmitgliedern Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Rektorats sind nur dann gültig, wenn zumindest drei Rektoratsmitglieder persönlich oder mittels geeigneter Technologie online anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende hat jedoch darauf hinzuwirken, dass Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

(4) Über die Sitzungen des Rektorats sind Protokolle anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle werden den Rektoratsmitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht.

(5) Eine Rektoratssitzung ist grundsätzlich mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer_innen abzuhalten. Eine Rektoratssitzung kann auch gänzlich ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer_innen durchgeführt werden („virtuelle Sitzung“) oder derart, dass sich die einzelnen Teilnehmer_innen zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Sitzung“); die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Rektor. (Geheime) Abstimmungen können über ein online-Abstimmungssystem durchgeführt werden. Zugeschaltete Teilnehmer_innen gelten in der Rektoratssitzung als anwesend.

(6) Beschlüsse des Rektorats können auch im Umlaufweg (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Rektoratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.

Vertretung

§ 19. (1) Der Rektor wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales
2. Vizerektor Digitalisierung und Infrastruktur
3. Vizerektorin Lehre
4. Vizerektorin Personal

(2) Der Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektorin Lehre
3. Vizerektor Digitalisierung und Infrastruktur
4. Vizerektorin Personal

(3) Die Vizerektorin Lehre wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales
3. Vizerektorin Personal
4. Vizerektor Digitalisierung und Infrastruktur

(4) Der Vizerektor Digitalisierung und Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektorin Personal
3. Vizerektorin Lehre
4. Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales

(5) Die Vizerektorin Personal wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor
2. Vizerektor Digitalisierung und Infrastruktur
3. Vizerektorin Lehre
4. Vizerektor Forschung, Innovation und Internationales

Berichte an den Universitätsrat

§ 20. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Berichte einzelner Rektoratsmitglieder an den Universitätsrat werden vom Rektor koordiniert.

(2) Anträge an den Universitätsrat und an den Senat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat bzw. dem Senat vom Rektor vorzulegen.

Inkrafttreten

§ 21. (1) Die Geschäftsordnung Mitteilungsblatt 2023, 43.Stück, lfdNr. 484 tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung Mitteilungsblatt 2025, 22.Stück, lfd Nr. 219 tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.